

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

(gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes)

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung**

VO-Nr. 18/400

Der Senat von Berlin
GPG – Krisenstab KS R-L –
Tel.: 9028 (928) 2160

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

– zur Kenntnisnahme –

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes über die Fünfte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Vom 31. August 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 14a Wahlen und Abstimmungen“.

Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Sitzungen der Beschäftigtenvertretungen; Betriebs- und Personalversammlungen“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Von Satz 1 abweichende Vorgaben zur Testung an Schulen nach der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. S. 926), die durch Verordnung vom 26. August 2021 (GVBl. S. 957) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, gilt dies nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 beträgt die Absonderungszeit fünf Tage, wenn Schülerinnen und Schüler enge Kontaktpersonen von anderen Schülerinnen und Schülern sind. Abweichend von Absatz 6 endet die Absonderung im Falle des Satzes 1 mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer frühestens am sechsten Tag nach dem Zeitpunkt der Vornahme der die Absonderung begründenden PCR-Testung vorgenommenen PoC- oder PCR-Testung. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Bereich der Kindertagesförderung entsprechend. Zur Feststellung von engen Kontaktpersonen im Sinne des Satzes 1 übermitteln die Schulen dem jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsamt im Falle eines positiv getesteten Schülers oder einer positiv getesteten Schülerin Klassenlisten und sonstige Listen mit den Namen und Kontaktdaten derjenigen Schülerinnen und Schüler, die als enge Kontaktpersonen im Sinne des Satzes 1 in Betracht kommen.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Im Übrigen bleiben Maßnahmen des zuständigen Gesundheitsamts oder auf Grund bezirklicher Allgemeinverfügungen zur Absonderung unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann im jeweiligen Einzelfall von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Anordnungen treffen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Absatz 7 Anwendung findet.“

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

4. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Wahlen und Abstimmungen

(1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus von Berlin, den Bezirksverordnetenversammlungen sowie beim Volksentscheid am 26. September 2021 gelten für den Infektionsschutz ausschließlich die nachfolgenden Absätze.

(2) In Wahlräumen, ihren Zugängen, Wartebereichen und Warteschlangen besteht Maskenpflicht; § 2 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Maskenpflicht gilt nicht für Wahlhelfende, die dem Personenkreis des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 angehören und dies dem Wahlvorstand nachweisen,

1. während der Wahlhandlung, soweit sie durch geeignete Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel (insbesondere Spuckschutzwände) geschützt sind, und

2. während der Ermittlung des Wahlergebnisses.

(3) Im Wahlraum dürfen sich gleichzeitig nur so viele Wahlbeobachtende aufhalten, dass sie von anderen Anwesenden soweit möglich den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 Satz 1 einhalten können. Begehren mehr Wahlbeobachtende Zugang, als im Sinne des Satzes 1 Platz zur Verfügung steht, trifft der Wahlvorstand nach § 31 des Bundeswahlgesetzes vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, und § 55 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, eine Regelung, die nach Möglichkeit alle Interessierten, gegebenenfalls zeitlich begrenzt, gleichmäßig berücksichtigt.

(4) Warteschlangen sind außerhalb des Wahlraumes zu bilden. In den Zugängen zum Wahlraum und in Wartebereichen gilt die Abstandspflicht nach § 1 Absatz 2 Satz 1.

(5) Die Pflicht zur Absonderung nach § 7 oder vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnete Maßnahmen zur Absonderung bleiben unberührt und gelten auch für den Besuch eines Wahllokals.

(6) Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verordnung innerhalb der Wahlräume dürfen von den zuständigen Behörden nur mit Zustimmung des Wahlvorstandes getroffen werden.“

5. Nach § 18 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die jeweils Verantwortlichen haben zur Kontrolle der Verpflichtung nach Satz 1 entsprechende Nachweise im Sinne von § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 1 zu prüfen und Personen, die einen entsprechenden Nachweis nicht erbringen, den Zutritt zu verweigern.“
6. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort “haben“ die Wörter „, und solche, die im Rahmen von Veranstaltungen im Sinne des § 11 als Funktionspersonal mit Publikumskontakt tätig sind“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort “haben“ die Wörter „, und solche, die im Rahmen von Veranstaltungen im Sinne des § 11 als Funktionspersonal mit Publikumskontakt tätig sind“ eingefügt.
7. § 23 wird folgend gefasst:

„§ 23

Sitzungen der Beschäftigtenvertretungen; Betriebs- und Personalversammlungen

(1) Die auf der Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) oder des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995, S. 24), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewählten Beschäftigtenvertretungen regeln die während ihrer Sitzungen geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen in eigener Verantwortung.

(2) Für Betriebsrats- und Personalversammlungen sowie andere Veranstaltungen nach Betriebsverfassungsgesetz, Bundespersonalvertretungsgesetz und Personalvertretungsgesetz, die nicht unter Absatz 1 fallen, gelten die Bestimmungen nach § 11.“

8. In § 32 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung können, soweit geschlossene Räume betroffen sind, für den Publikumsverkehr geöffnet werden, sofern nur Personen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 eingelassen werden; für Personen, die aus medizinischen- oder Altersgründen keine Impfung bekommen können, gilt Satz 2 entsprechend. Tanzlustbarkeiten im Freien dürfen nur von Personen aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, sofern sich in einem betreffenden Raum ausschließlich Personen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 aufhalten, wobei Personen, die aus medizinischen- oder Altersgründen keine Impfung bekommen können, nicht berücksichtigt werden.“

c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Absätzen“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

10. § 35 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern müssen negativ getestet sein, dies gilt nicht für den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden, wobei alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der anderen Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher und des Personals ergriffen werden müssen. In Krankenhäusern müssen Besucherinnen und Besucher sowie das Personal eine FFP2-Maske tragen; gleiches gilt für Patientinnen und Patienten sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen. Das Personal in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen muss eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Patientinnen und Patienten sowie ihre Begleitpersonen müssen in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen eine FFP2-Maske tragen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, soweit die jeweilige medizinische Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht.“

11. § 36 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besucherinnen und Besucher in Pflegeeinrichtungen müssen negativ getestet sein, dies gilt nicht für den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden wobei alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der anderen Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher und des Personals ergriffen werden müssen.“

12. § 41 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 12 Abs.1, § 14 Abs.3, § 21, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1, § 29 Absatz 3 Satz 2, § 34 Absatz 5 Satz 2 und 3 oder § 35 Absatz 1 Satz 5 vorliegt,
2. entgegen § 4 Absatz 5 Angaben nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 5 Satz 4 vorliegt,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegt,
5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 3 die Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,
6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2 nicht unverzüglich eine PCR-Testung herbeiführt,
7. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 vorliegt,
8. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig absondert bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 2 vorliegt,
9. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 sich als enge Kontaktperson zu einer mittels PCR-Testung positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person nicht unverzüglich in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,
10. entgegen § 7 Absatz 3 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
11. entgegen § 7 Absatz 5 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Haushalt angehören,
12. entgegen § 9 Absatz 1 sich mit anderen als den dort genannten Personen gemeinsam aufhält und keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt,
13. entgegen § 10 Absatz 1 in Grünanlagen alkoholische Getränke verzehrt,
14. entgegen § 10 Absatz 2 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
15. entgegen § 10 Absatz 3 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,

16. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 6 Satz 1, § 12 oder § 23 vorliegt,
17. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 4, Absatz 6 Satz 1, § 12 oder § 23 vorliegt oder im Fall von Absatz 4 die Regeln des Hygienerahmenkonzepts der zuständigen Senatsverwaltung nicht einhält,
18. entgegen § 11 Absatz 3 als verantwortliche Veranstalterin oder verantwortlicher Veranstalter einer Veranstaltung die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
19. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 3, § 17 Absatz 5, § 19 Absatz 3, § 29 Absatz 4, § 31 Absatz 4 Satz 2 oder § 34 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 bis 4, als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht vollständig führt, sie nicht für die Dauer von zwei Wochen aufbewahrt oder speichert, sie auf deren Verlangen der zuständigen Behörden nicht zugänglich macht, aushändigt oder auf sonstige Weise den Zugriff ermöglicht, sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht vernichtet oder löscht oder anwesende Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib nicht verwehrt, die Bescheinigung über eine Testung nicht einzieht, die Identität der die Bescheinigung vorlegenden Person nicht überprüft oder nicht sicherstellt, dass digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 3 Satz 3, vorliegt,
20. entgegen § 11 Absatz 6 Satz 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher von Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sowie privater Veranstaltungen einschließlich Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 6 Satz 4 vorliegt,
21. entgegen § 11 Absatz 7 in geschlossenen Räumen gemeinsam singt, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,
22. entgegen § 11 Absatz 8 an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein, oder an einer Veranstaltung im Freien mit mehr als den benannten zeitgleich Anwesenden teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein,
23. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 bei Versammlungen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, nicht einhält,
24. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 als die Versammlung veranstaltende Person kein Schutz- und Hygienekonzept erstellt oder dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde nicht vorlegt,

25. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 4 als die Versammlung leitende Person die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts bei der Durchführung der Versammlung nicht sicherstellt,
26. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 an einer Versammlung in geschlossenen Räumen teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein,
27. entgegen § 16 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Verkaufsstelle, eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall) die Vorgaben der Zutrittssteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,
28. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 als Kundin oder Kunde eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,
29. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 als Personal eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine medizinische Maske trägt und keine Ausnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,
30. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege in Anspruch nimmt, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt,
31. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 gesichtsnahe sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt,
32. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 3 Prostitutionsveranstaltungen organisiert oder durchführt,
33. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 4 als Betreiberin oder Betreiber eines Prostitutionsgewerbes Dienstleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 nicht nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen anbietet,
34. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 4 sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ohne negativ getestet zu sein,
35. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 6 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
36. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 geschlossene Räume einer Gaststätte aufsucht, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Halbsatz 2 oder § 19 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,
37. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Kantine einen Nachweis nicht prüft oder einer Person, die einen Nachweis nicht erbringen kann den Zutritt nicht verweigert,
38. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 als Gast in Gaststätten Speisen und Getränke nicht am Tisch verzehrt,
39. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Kantine die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Satz 5 vorliegt,
40. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte bei der Öffnung von geschlossenen Räumen die im Hygienekonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards nicht einhält,

41. entgegen § 19 Absatz 1 an Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen oder vergleichbaren Angeboten, soweit geschlossene Räume betroffen sind, teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein,
42. entgegen § 19 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Hotels, eines Beherbergungsbetriebs, einer Ferienwohnung oder ähnlicher Einrichtungen Übernachtungen anbietet, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten,
43. entgegen § 22 Absatz 1 als Arbeitgeberin und Arbeitgeber kein Angebot zur Testung unterbreitet oder organisiert, soweit keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt,
44. entgegen § 22 Absatz 3 als Selbständige oder Selbständiger eine Testung nicht durchführen lässt, eine Bescheinigung über eine Testung nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt oder sie den zuständigen Behörden auf deren Verlangen nicht zugänglich macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt,
45. entgegen § 27 Absatz 4 Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen aufsucht, ohne negativ getestet zu sein,
46. entgegen § 29 Absatz 1 bei der Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern und anderen kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungsstätten die Vorgaben des § 11 nicht beachtet,
47. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 oder § 32 Absatz 2 als Teilnehmende oder Teilnehmender Sport in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios, und ähnlichen Einrichtungen sowie in Hallenbädern ausübt, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt,
48. entgegen § 31 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer gedeckten Sportanlage, eines Hallenbades, eines Fitness- oder Tanzstudios oder einer ähnlichen Einrichtung die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards nicht einhält,
49. entgegen § 31 Absatz 4 sich außer während einer Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Hallenbädern, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen aufhält und keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 4 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,
50. entgegen § 32 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Frei- oder Strandbäder ohne Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes öffnet oder die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
51. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 den Wettkampfbetrieb ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes durchführt, dessen Regeln nicht beachtet oder die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet,
52. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 sich an Wettkampfbetrieben beteiligt, ohne negativ getestet zu sein,
53. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber die geschlossenen Räume einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen

- Unternehmens für nicht unter § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fallende Personen öffnet und keine Ausnahme nach Halbsatz 2 vorliegt,
54. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 2 als Besucherin oder Besucher eine Tanzlustbarkeit oder ein ähnliches Unternehmen im Freien aufsucht, ohne negativ getestet zu sein,
55. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Sauna, Therme oder einer ähnlichen Einrichtung oder als deren Besucherin oder Besucher Aufgüsse vornimmt und keine Ausnahme nach Satz 5 vorliegt,
56. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 4 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Dampfbäder für den Publikumsverkehr öffnet und keine Ausnahme nach Satz 5 vorliegt,
57. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 1 als Besucherin oder Besucher Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe aufsucht, ohne negativ getestet zu sein,
58. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 2 als Betreiberin oder Betreiber von Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betrieben für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe mehr als die nach der Fläche der Verkaufsfläche oder des Geschäftsraumes höchstens zulässige Personen-
zahl einlässt,
59. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als Personal in Arztpraxen oder einer anderen Gesundheitseinrichtung keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder Absatz 3 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,
60. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 4 als Patientin oder Patient oder als deren oder dessen Begleitperson keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder Absatz 3 oder § 2 Absatz 2 vorliegt.“
13. In § 42 Absatz 2 wird die Angabe „11. September 2021“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem weiterhin vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland- und berlinweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Gefährdungslage für die Bevölkerung. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und die dadurch hervorgerufene Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Da derzeit keine spezifische Therapie zur Verfügung steht und die Durchimpfungsrate in der Bevölkerung stagniert, müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine weitgehende Eindämmung der Virusausbreitung eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen, um Zeit für Fortschritte bei den Impfungen zu gewinnen und damit die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren. Belastungsspitzen sollen vermieden und die bestmögliche medizinische Versorgung für die gesamte Bevölkerung sichergestellt werden.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand von Wissenschaft und Forschung ist davon auszugehen, dass der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung durch eine Infektion über Tröpfchen oder Aerosole erfolgt. Durch Husten und Niesen aber auch bereits durch Sprechen oder Singen von teils mild erkrankten oder auch asymptomatisch infizierten Personen kommt es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Besonders bei Letzteren kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 (sog. „Superspreading“) kommen.

Aufgrund von §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 erforderlich ist. Dies gilt auch bei Festsetzung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz. Die Schutzmaßnahmen müssen angemessen gestaltet sein. Dabei sind die unterschiedlichen Gewährleistungsgehalte und Verhältnismäßigkeitsanforderungen der verschiedenen betroffenen Grundrechte zu beachten, insbesondere, wenn diese in ihrem Kerngehalt berührt oder vorbehaltlos gewährleistet sind. Mit den Änderungen des Infektionsschutzgesetzes durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) haben diese Anforderungen an Kontur gewonnen; bisher häufig eingesetzte Maßnahmen werden in nicht abschließender Form aufgelistet. Die rechtliche Grundlage für die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ist durch diese Gesetzesänderung gestärkt worden, indem differenzierende Anforderungen an bestimmte Maßnahmen durch den parlamentarischen Gesetzgeber ausgeformt worden

sind. Auch sieht das Infektionsschutzgesetz nunmehr ausdrücklich in § 28a Absatz 5 vor, dass Rechtsverordnungen, die Maßnahmen gemäß § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz vorsehen, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen sind.

Die Meldezahlen haben in den vergangenen Monaten gezeigt, dass sich die Anstrengungen gelohnt haben und niedrigere Inzidenzen erreicht werden konnten. Dies führte zu einer spürbaren Entlastung des Gesundheitssystems und zu sinkenden Todeszahlen. Auch verändern die zunehmende Menge an Impfstoff und die Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests in sehr großen Mengen das Pandemiegeschehen. Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt aber die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Es ist weiterhin mit einem Anstieg der COVID-19-Fälle in Deutschland zu rechnen, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz derzeit in Berlin auf höherem Niveau stagniert.

Gleichzeitig steigt die Zahl der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (Variants of Concern; VOC) in Deutschland. Laut RKI wurde die VOC B.1.617.2 (Delta) im Frühjahr zunächst nur in einem geringen Prozentsatz der Proben nachgewiesen, ihr Anteil hat in den vergangenen Wochen jedoch deutlich zugenommen. Die VOC Delta hat sich in Deutschland seit Ende Juni 2021 gegenüber den anderen Varianten, insbesondere auch gegenüber der bisher dominierenden VOC B.1.1.7 (Alpha), erstmals aufgetreten in Großbritannien, durchgesetzt. Besorgniserregend sind vorläufige Ergebnisse aus Großbritannien, die auf eine höhere Übertragbarkeit der VOC Delta im Vergleich zur VOC Alpha hindeuten. Des Weiteren könnten Infektionen mit der Delta-Variante zu schwereren Krankheitsverläufen führen.

Weiter gibt es erste Hinweise darauf, dass derzeitige Impfungen etwas besser vor einer Infektion mit der VOC Alpha als einer mit der VOC Delta schützen, aber auch bei Infektionen mit VOC Delta nach vollständiger Impfung ein hoher Schutz gegen Erkrankungen und schwere Verläufe besteht.

Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (European Centre for Disease Prevention and Control – ECDC) hat das Risiko, das mit der weiteren Verbreitung der VOC Delta einhergeht, für die Allgemeinbevölkerung als „hoch“ bis „sehr hoch“ für einmal geimpfte oder nicht geimpfte Personen und für vulnerable Personen ohne vollen Impfschutz als „sehr hoch“ eingeschätzt. Es warnt vor einer mit einer verstärkten Ausbreitung einhergehenden Erhöhung der Hospitalisierungs- und Sterberaten in allen Altersgruppen.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Übertragung und Ausbreitung von SARS-CoV-2 weiterhin so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern, um Belastungsspitzen im Gesundheitswesen zu vermeiden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die weitere Produktion und Verteilung von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden.

Seit Beginn der Impfkampagne sind prioritär die Bevölkerungsgruppen geimpft worden, die ein besonders hohes Risiko für schwere Verläufe einer COVID-19-Erkrankung haben. Dieser Effekt wirkt sich entlastend auf das Gesundheitswesen aus. Gleichzeitig sind durch die Virusvariante Alpha mehr Fälle jüngerer Patienten mit schweren Verläufen auf die Intensivstationen aufgenommen worden, die zudem eine deutlich längere durchschnittliche Verweildauer auf der Intensivstation aufweisen als hochbetagte Patienten. Hierdurch und durch das Auftreten der nunmehr dominierenden VOC Delta ist damit zu rechnen, dass die Belastung für die Intensivstationen, trotz Erfolgen bei der Impfung von besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen, insgesamt noch größer wird. Insofern ist auch weiterhin damit zu rechnen, dass bei Neuinfektionszahlen oberhalb einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner eine Überlastung des Gesundheitswesens, zum Beispiel durch die erneute Verschiebung planbarer Behandlungen anderer Krankheitsbilder, eintreten kann. Dies könnte den Anteil der vermeidbaren Todesfälle weiter erhöhen.

Außerdem ist die Eindämmung des Infektionsgeschehens durch Maßnahmen der Nachverfolgung von Kontaktpersonen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 vielfach endgültig nicht mehr möglich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der zu Dominanz der leichter übertragbaren VOC Delta. Hierdurch vergrößert sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass durch eine infizierte Person nun potentiell mehr weitere Menschen infiziert werden als in vergleichbaren Situationen durch die bisher vorherrschende Virusvarianten und somit auch mehr Kontaktpersonen – als potentiell ansteckungsverdächtige Menschen – nachverfolgt werden müssten.

Ein weiterer wichtiger Grund für die möglichst enge Begrenzung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der in den kommenden Wochen weiterhin intensiv laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt das die Entstehung von Virusvarianten, gegen welche die Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen. Eine gänzlich ausbleibende Wirksamkeit der Impfstoffe ist zwar unwahrscheinlich, jedoch erschwert schon eine geringere Wirksamkeit die Ausbildung einer Herdenimmunität in der Bevölkerung und erfordert eine noch höhere Impfbereitschaft in der Gesamtbevölkerung. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich auf solche Virusvarianten angepasst werden; dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und dann eventuell eine Nachimpfung der Bevölkerung. Somit ist es erforderlich, die Infektionszahlen niedrig zu halten, um die Wahrscheinlichkeit einer Verschärfung und Verlängerung der Epidemie durch Virusvarianten zu senken.

Mit dem Anstieg der Durchimpfungsrate steht zu erwarten, dass perspektivisch die Neuinfektionszahlen weiter niedrig bleiben. Damit besteht mehr und mehr wieder die Möglichkeit, dieser sich verändernden Gefahrenlage zu begegnen und verhängte Maßnahmen zurückzunehmen. Dies muss behutsam und stufenweise geschehen, um die erreichten und erreichbaren Erfolge bei der Pandemiebekämpfung nicht zu gefährden.

Mit Inkrafttreten des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) tritt neben die Verordnungsermächtigung aus § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes die Verordnungsermächtigung nach § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes. Der Landesgesetzgeber hat von seiner verordnungsersetzenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes nur in Teilen Gebrauch gemacht, indem er insbesondere strengere Fristenregelungen und eigene Regelungen zur Verhältnismäßigkeit zu treffender Maßnahmen formuliert hat. Auf diese besonderen Vorgaben bezieht sich die Verordnungsermächtigung in § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes. Die Verordnungsermächtigung des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes stellt hingegen in Verbindung mit §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes detaillierte Grenzen für die danach von den Landesregierungen zu treffenden Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie auf, auf die auch § 2 Satz 1 und § 1 Absatz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes verweisen. Hinsichtlich dieser Vorgaben stützt sich der Senat auf § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

Der Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 10. August 2021 richtet die Eindämmung der COVID-19-Pandemie in Deutschland ein Stück weit neu aus. Ins Zentrum der Bemühungen wird hier klar die sogenannte „3G-Regel“ gerückt. Soweit die „3G-Regel“ Anwendung findet, soll Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen möglich sein. Für Bereiche, die bisher noch komplett oder weitgehend geschlossen waren, kann die Einführung einer „2G-Regel“, also der Gestattung des Zugangs nur für geimpfte oder getestete Personen, als milderes Mittel gegenüber einer Aufrechterhaltung der Schließung angezeigt sein.

b) Einzelbegründungen:

Soweit einzelne Vorschriften durch Neufassung geändert werden, erfolgt eine Begründung lediglich insoweit als mit der Neufassung eine Änderung gegenüber der bisherigen Fassung verbunden ist. Im Übrigen wird auf die Begründungen zu den bisherigen Fassungen verwiesen.

1. Zu Artikel 1

a) Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderungen am Normtext angepasst.

b) Zu Nummer 2

Die Änderungen betreffen zum einen eine redaktionelle Anpassung aufgrund des Beschlusses der 1. Änderungsverordnung zur 2. Schul-Hygiene-COVID-19-Verordnung.

Zum anderen wird der Bezug auf das Berliner Schulgesetz in § 6 Abs. 3 gestrichen. Hierdurch und durch die neue Formulierung wird bewirkt, dass nicht nur Schülerinnen und Schüler aus Berlin, sondern alle die im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden keine erneute Testung benötigen, um Angebote wahrzunehmen, die nach der Verordnung von einer Testung abhängig sind. Derzeit besteht in allen Bundesländern ein entsprechendes Testregime in Schulen.

c) Zu Nummer 3

Die Änderung zielt darauf ab, einen Mindeststandard für die Absonderung enger Kontaktpersonen aus dem Umfeld von Schülerinnen und Schülern bzw. KiTa-Kindern zu schaffen, sofern die infizierte Person ebenfalls aus diesem Personenkreis kommt.

Mit der Neuformulierung des Absatzes 7 wird eine Absonderung von fünf Tagen, mit Beendigung unter Vorbehalt einer Freitestung am sechsten Tag statuiert. Satz 3 macht deutlich, dass die Regelungen zur verkürzten Quarantäne auch für die Kindertagesförderung - sowohl in Einrichtungen wie in der Kindertagespflege - gelten. So wird der entsprechende Gleichklang der Bereiche Schule und Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege an dieser Stelle sichergestellt.

Die Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 8 macht deutlich, dass die Gesundheitsämter von dem in Absatz 7 aufgestellten Prinzip nicht durch Einzelfallentscheidungen abweichen dürfen.

d) Zu Nummer 4

Die bevorstehenden Wahlen in Berlin am 26. September 2021 machen spezielle Regelungen zum Infektionsschutz in Wahllokalen nötig.

Zu Absatz 1

Die Regelung des Infektionsschutzes in den Wahlräumen ist nach Auffassung des Bundes Ländersache, Ermächtigungsgrundlage ist das IfSG. Die Vorschriften dieser Verordnung sollen für die Wahlräume nur gelten, soweit es in den folgenden Absätzen ausdrücklich bestimmt ist. Ziel der Sonderregelung ist es, Beschränkungen der Ausübung des Wahlrechts soweit wie möglich zu reduzieren und den organisatorischen Ablauf der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Dabei wird in Rechnung ge-

stellt, dass sich die Wahlberechtigten typischerweise nur kurz im Wahllokal aufhalten, dass die Größe der Stimmbezirke gegenüber früheren Wahlen um rund 1/3 reduziert wurde und dass aufgrund der Impfpriorisierung davon ausgegangen werden kann, dass ein überdurchschnittlich großer Anteil der Wahlhelfenden vollständig geimpft ist.

Zu Absatz 2

Für Wählende und Wahlbeobachtende gilt die Maskenpflicht, die allgemeinen Ausnahmen (Kinder, Attest) sind anzuwenden. Dies ist wegen der kurzen Aufenthaltsdauer und der Möglichkeit, sich über den Inhalt der Stimmzettel zu Hause oder vor dem Wahllokal zu informieren, keine unzumutbare Beeinträchtigung des Wahlrechts. Eine kurzzeitige Abnahme der Maske, etwa zur vom Wahlvorstand verlangten Identitätskontrolle, wird von der Regelung nicht ausgeschlossen.

Die Ausnahmen für die ehrenamtlichen Wahlhelfenden nach Satz 2 sind eine ganz erhebliche Erleichterung, die dazu beitragen kann, Auszählungsabbrüche zu verhindern. Die Wahlhelfenden müssen sich von 7 Uhr morgens bis zum Ende der Auszählung, teilweise bis 24 Uhr, im Wahlraum aufhalten. Längere Unterbrechungen sind nur tagsüber möglich, nicht bei der eigentlichen Auszählung ab 18 Uhr. Während dieser müssen die Wahlhelfenden zudem klar und deutlich verständigen, um die Abläufe zu koordinieren und Fehler zu vermeiden; für zahlreiche Vorgänge (Prüfen der Stimmzettel etc.) ist das Vier-Augen-Prinzip vorgeschrieben. Andererseits wird davon ausgegangen, dass von Geimpften und Genesenen ein wesentlich geringeres Ansteckungsrisiko ausgeht, als von (nur) Getesteten. Unter Abwägung dieser Umstände erscheint es vertretbar, während der Wahlhandlung für solche Wahlhelfenden, die hinter Spuckschutzwänden (von denen für jedes Wahllokal fünf zur Verfügung stehen und die hinzutretende Wählenden vor Tröpfchenübertragung schützen) sitzen, auf die Maskenpflicht für Geimpfte und Genesene („2G“) zu verzichten. Bei der Auszählung kann auf die Masken- und Abstandspflicht für Genesene und Geimpfte Wahlhelfende verzichtet werden, da sich hierbei typischerweise keine oder nur sehr wenige Dritte im Wahlraum aufhalten. Zum Selbstschutz können die Wahlhelfenden jederzeit nach eigenem Ermessen FFP2-Maske tragen.

Zu Absatz 3

Wahlbeobachtende haben von Verfassungs wegen ein Recht zur Anwesenheit im Wahlraum; dies kann vom Wahlvorstand eingeschränkt werden, um den ordnungsgemäßen Wahlablauf sicherzustellen. Ein vollständiger Ausschluss wäre mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahlen aber nicht vereinbar. Eine Anwesenheitsdokumentation kann wegen des begrenzten Nutzens und der zu-

sätzlichen Belastung der Wahlvorstände entfallen. Die notwendigen Zugangsregelungen trifft der Wahlvorstand aufgrund seines Hausrechts nach § 55 BWO, die Regelung in Satz 3 hat nur deklaratorischen Charakter.

Zu Absatz 4

Eine feste, zahlenmäßige Begrenzung der Anwesenden Personen nach einem qm-Schlüssel oder das Abstandsgebot im Wahlraum ist nicht praktikabel, da viele Wahlräume zu klein sein werden, um gleichzeitig den Wahlvorstand, Wählende und Beobachtende aufzunehmen, jedenfalls beim Betreten und Verlassen des Wahlraumes werden kurzzeitige, geringere Abstände oft kaum zu vermeiden sein. Außerdem sind die örtlichen Verhältnisse sehr verschieden (Zahl der Zugänge, Fenster, Belüftungsmöglichkeiten). Es wird daher lediglich angeordnet, dass sich nur die zwingend erforderlichen Personen im Wahlraum aufhalten, also die jeweils vorgeschriebene Mindestzahl von Wahlhelfenden, Wählende, solange sie mit ihrer eigenen Wahlhandlung befasst sind, und ggf. Wahlbeobachtende. Wartende, die nicht die Wahl beobachten wollen und dies gegenüber dem Wahlvorstand bekunden, müssen sich außerhalb aufhalten.

Zu Absatz 5

Absonderungsanordnungen schließen das Wahlrecht nicht aus, da die Möglichkeit zur Briefwahl besteht, die auch etwa im Falle einer positiven Testung kurzfristig noch am Wahltag bis 15 Uhr beantragt werden kann: In diesen Fällen ist von einer „kurzfristigen Erkrankung“ im Sinne von § 27 Absatz 4 Satz 3 BWO auszugehen. Gleichwohl beeinträchtigt eine Quarantäne die Ausübung des Wahlrechts, so dass eine ausdrückliche Regelung erforderlich ist, dass insoweit der Infektionsschutz Vorrang hat.

Zu Absatz 6

Personen, die sich nicht an die Infektionsschutzregelungen halten, insbesondere Maskenverweigernde, stören die Ordnung im Wahlraum und können daher gemäß § 31 BWG, § 55 BWO vom Wahlvorstand des Raumes verwiesen werden. Dadurch wird die Ausübung des Wahlrechts zwar beeinträchtigt, aber nicht ausgeschlossen, da die Betreffenden wahlweise eine Maske aufsetzen oder Briefwahl beantragen (möglich bis 15 Uhr am Wahltag) können. Die genannten Vorschriften des Bundeswahlrechts räumen dem Wahlvorstand ein Ermessen ein, so dass Maskenverweigernden in besonderen Fällen, wenn etwa keine anderen Wählenden anwesend sind und der Wahlvorstand die Gefährdung für vertretbar hält, die Stimmabgabe gestattet werden kann. Eine zwingende Vorgabe für die Wahlvorstände (Verweigernde müssen ausgeschlossen werden) wäre möglicherweise mit der bundesrechtlichen Ermessensvorschrift

nicht vereinbar. Die Regelung in Absatz 7 stellt klar, dass die für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständigen Behörden (Ordnungs- und Gesundheitsämter, ggf. auch Polizei) innerhalb der Wahlräume die Entscheidungen der Wahlvorstände zu respektieren haben, die hier das Hausrecht ausüben. Umgekehrt haben die Wahlvorstände jederzeit die Möglichkeit, zur Durchsetzung ihrer Anordnungen die Ordnungsbehörden oder die Polizei hinzuzuziehen.

e) Zu Nummer 5

Die Änderung statuiert die Pflicht für Gastronominnen und Gastronomen, dafür Sorge zu tragen, dass ihre jeweiligen Gastronomiebetriebe, soweit es sich um geschlossene Räume handelt, nur von Personen aufgesucht werden, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Die Kontrolle hat bereits vor Betreten der Räumlichkeit stattzufinden. Personen, die einen entsprechenden Nachweis nicht erbringen dürfen die Räumlichkeiten nicht betreten.

f) Zu Nummer 6

Die Änderung erstreckt die Pflicht, ein Testangebot des Arbeitgebers anzunehmen bzw. als selbständig tätige Person eine Testung durchführen zu lassen auf solche Personen, die im Rahmen von Veranstaltungen als Funktionspersonal mit Publikumskontakt tätig sind. Das betrifft z.B. Garderoben-, Kassen- oder Thekenpersonal. Hintergrund ist, dass bei diesen Tätigkeiten zwar nicht zwingend körperlicher Kontakt zu anderen Menschen entsteht aber in der Regel doch engerer Kontakt zu einer Vielzahl von Personen. Das Infektionsrisiko bei Veranstaltungen soll so reduziert werden.

g) Zu Nummer 7

Die Neufassung von § 23 berücksichtigt in erster Linie die Vergleichbarkeit von regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Beschäftigtenvertretung mit sonstigen Arbeits- bzw. Dienstbesprechungen.

Zu Absatz 1

Die regelmäßigen Sitzungen der Beschäftigten- und Personalvertretungen werden nicht den Bestimmungen von § 11 unterworfen. Stattdessen ist es Aufgabe der Beschäftigtenvertretungen, die Infektionsschutzregeln bzgl. ihrer Zusammenkünfte eigenverantwortlich festzulegen. Damit wird sichergestellt, dass bei Sitzungen der Beschäftigtenvertretungen keine strengeren Vorgaben (z.B. 3G-Regel) als bei sonstigen Zusammenkünften von Mitarbeitern/innen im Betrieb bzw. in der Verwaltung zu anderen Zwecken beachtet werden müssen. Bei einer strikten Vorgabe der Bestimmungen des § 11 wäre nach Auffassung von SenIAS mit Klagen zu rechnen, da die Betriebs- und Personalratsarbeit in rechtlich unzulässiger Weise beschränkt und behindert werden würde.

zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass das Recht zur eigenverantwortliche Regelung des Infektionsschutzes sich nur auf die Sitzungen der Beschäftigtenvertretungen bezieht. Für Betriebsversammlungen, Personalversammlungen und sonstige Veranstaltungen nach Betriebsverfassungsgesetz, Bundespersonalvertretungsgesetz und Personalvertretungsgesetz Berlin gilt § 11 und damit auch die aus § 11 Abs. 8 resultierenden 3G-Regel.

h) Zu Nummer 8

Die Streichung des Bezugs zu § 31 Satz 1 bewirkt, dass bei der Ausübung des Schwimmsports in Hallenbädern, im Gleichlauf zu anderen Indoor-Sportarten, der Mindestabstand unterschritten werden kann.

i) Zu Nummer 9

Die Änderungen dienen der Umsetzung des Beschlusses des VG Berlin vom 20. August 2021 (Az.: VG 14 L 467/21). Das Gericht hat hier entschieden, dass ein Totalverbot von Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen nicht mehr verhältnismäßig und als milderes Mittel eine Beschränkung der Teilnahme auf geimpfte und genesene Personen angezeigt ist. Entsprechend können Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen in geschlossenen Räumen nun ausschließlich für geimpfte oder genesene Gäste geöffnet werden. Ebenfalls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird darüber hinaus noch eine Ausnahme hiervon für Personen statuiert, die sich nicht impfen lassen können. Diese müssen, wie bei der Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien, negativ getestet sein. Weiterhin wird durch die Streichung des Bezugs auf Absatz 1 in Absatz 5 die Maskenpflicht in Tanzlustbarkeiten und ähnlichen Unternehmen für Gäste abgeschafft.

Die in dem erwähnten Beschluss des VG Berlin aufgestellten Grundsätze werden auch auf Dampfbäder und das Durchführen von Aufgüssen in Trockensauen angewandt, weil es sich bei den betreffenden Regelungen ebenfalls um noch vorhandene Totalverbote handelt. Auch hier wird nun eine Öffnung für geimpfte und genesene Personen vollzogen. Eine gesonderte Testpflicht für Personen, die sich nicht impfen lassen können ist hier überflüssig, da ohnehin eine generelle Testpflicht für den Besuch von Thermen und ähnlichen Einrichtungen besteht. Personen, die sich nicht impfen lassen können dürfen also an Aufgüssen teilnehmen und Dampfbäder besuchen. Sie müssen den Umstand, dass sie sich nicht impfen lassen können allerdings belegen.

j) Zu Nummer 10

Kern der Regelung ist eine Ausnahme von der Testpflicht für Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern, soweit der Besuch Schwerstkranken oder Sterbenden gilt. Der Absatz wurde im Übrigen so umformuliert, dass diese Regelung am Anfang steht. Die Ausnahme ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Allerdings bedarf es in solchen Fällen geeigneter sonstiger Schutzmaßnahmen. Solche können etwa sein, dass der Besuch isoliert stattfindet, das Tragen von über Masken hinausgehender Schutzausstattung oder das Verbringen der betreffenden Besucherinnen und Besucher zu dem Patienten

oder der Patientin in einer Weise, die sonstige Kontakte innerhalb des Krankenhauses ausschließt. Darüber hinaus wird eine Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken für das Personal in Krankenhäusern aufgestellt.

k) Zu Nummer 11

Kern der Regelung ist eine Ausnahme von der Testpflicht für Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern, soweit der Besuch Schwerstkranken oder Sterbenden gilt. Die Begründung zu Nummer 10 gilt insoweit entsprechend.

l) Zu Nummer 12

Im Ordnungswidrigkeitenkatalog werden nötige Änderungen aufgrund der sonstigen Änderungen der Verordnung nachvollzogen sowie einige redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

m) Zu Nummer 13

Die Geltungsdauer der 3. InfSchMV wird bis zum 1. Oktober 2021 verlängert, dies bewegt sich im Rahmen der vier-Wochen-Frist nach § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG und § 5 Abs. 2 S. 1 Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Berlin, den 31.08.2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Dritte SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverord- nung Vom 15. Juni 2021 in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverord- nung Vom 17. August 2021	Dritte SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverord- nung Vom 15. Juni 2021 in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverord- nung Vom 31. August 2021
§ 6 Nachweiserfordernisse eines negati- ven Tests (1) Soweit nach dieser Verordnung vor- geschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein oder ein ne- gatives Testergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Tes- tung auf eine Infektion mit dem Corona- virus SARS-CoV-2 vorlegen müssen, ist diese Voraussetzung dadurch zu erfül- len, dass die Person 1. vor Ort einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infek- tion mit dem Coronavirus SARS- CoV-2 durchführen lässt und dieser ein negatives Testergebnis zeigt („Teststelle vor Ort“), 2. unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen	§ 6 Nachweiserfordernisse eines negati- ven Tests (1) Soweit nach dieser Verordnung vor- geschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein oder ein ne- gatives Testergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Tes- tung auf eine Infektion mit dem Corona- virus SARS-CoV-2 vorlegen müssen, ist diese Voraussetzung dadurch zu erfül- len, dass die Person 1. vor Ort einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infek- tion mit dem Coronavirus SARS- CoV-2 durchführen lässt und dieser ein negatives Testergebnis zeigt („Teststelle vor Ort“), 2. unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen

einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung vornimmt und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt („erweiterte Einlasskontrolle“), 3. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt, oder 4. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegt. Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 und 2 besteht ein Anspruch gegen die oder den jeweils Verantwortlichen oder die von ihr oder ihm beauftragten Personen, eine Bescheinigung über das Testergebnis auszustellen. Die Bescheinigung ist den zuständigen Behörden zum Zwecke der Kontrolle von nach dieser Verordnung bestehender Testpflichten auf Verlangen vorzuzeigen. Von Satz 1 abweichende Vorgaben zur Testung an Schulen nach der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 606) geändert	einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung vornimmt und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt („erweiterte Einlasskontrolle“), 3. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt, oder 4. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegt. Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 und 2 besteht ein Anspruch gegen die oder den jeweils Verantwortlichen oder die von ihr oder ihm beauftragten Personen, eine Bescheinigung über das Testergebnis auszustellen. Die Bescheinigung ist den zuständigen Behörden zum Zwecke der Kontrolle von nach dieser Verordnung bestehender Testpflichten auf Verlangen vorzuzeigen. Von Satz 1 abweichende Vorgaben zur Testung an Schulen nach der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. S. 926), die durch Verordnung vom 26. Au-
--	---

worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines aktuellen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests, einschließlich solcher zur Selbstanwendung, oder PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 muss mindestens das Datum und die Uhrzeit der Durchführung des Tests, den Namen des Tests und dessen Hersteller, den Namen der getesteten Person und die Stelle erkennen lassen, welche den Test durchgeführt oder, im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, beaufsichtigt hat. Die Bescheinigung soll im Übrigen dem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Muster entsprechen. Sollte die Bescheinigung in einem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten elektronischen Format ausgestellt worden sein, so ist diese von der Pflicht zur Nennung des Testnamens und -herstellers, sowie der Nennung der Teststelle oder -person ausgenommen. Die Bescheinigung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Bezug auf einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung sowie die Beaufsichtigung der Testung darf nur von einer durch die jeweiligen Verantwortlichen hierzu beauftragten Person im Rahmen der Beauftragung vorgenommen werden.

(3) Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, gilt dies nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen

gust 2021 (GVBl. S. 957) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines aktuellen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests, einschließlich solcher zur Selbstanwendung, oder PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 muss mindestens das Datum und die Uhrzeit der Durchführung des Tests, den Namen des Tests und dessen Hersteller, den Namen der getesteten Person und die Stelle erkennen lassen, welche den Test durchgeführt oder, im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, beaufsichtigt hat. Die Bescheinigung soll im Übrigen dem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Muster entsprechen. Sollte die Bescheinigung in einem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten elektronischen Format ausgestellt worden sein, so ist diese von der Pflicht zur Nennung des Testnamens und -herstellers, sowie der Nennung der Teststelle oder -person ausgenommen. Die Bescheinigung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Bezug auf einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung sowie die Beaufsichtigung der Testung darf nur von einer durch die jeweiligen Verantwortlichen hierzu beauftragten Person im Rahmen der Beauftragung vorgenommen werden.

(3) Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, gilt dies nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen

und Schüler, die Schulen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 besuchen.	und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
§ 7 Regelungen zur Absonderung (1) Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorgenommene Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist, sind vorbehaltlich des Absatzes 3, verpflichtet, unverzüglich eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) herbeizuführen, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme des Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests ständig dort abzusondern. Zum Zwecke der PCR-Testung darf die Örtlichkeit der Absonderung verlassen werden. (2) Die Pflichten des Absatz 1 gelten entsprechend auch für enge Kontaktpersonen zu einer mittels PCR-Testung positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person. Satz 1 gilt für vollständig Geimpfte oder Genesene im Sinne des § 8, soweit 1. bei der positiv getesteten Person eine Infektion mit einer besorgniserregenden Virusvariante (Variant of Concern – VoC), mit Ausnahme der VoC B.1.1.7 und der B.1.617.2, aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-	§ 7 Regelungen zur Absonderung (1) Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorgenommene Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist, sind vorbehaltlich des Absatzes 3, verpflichtet, unverzüglich eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) herbeizuführen, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme des Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests ständig dort abzusondern. Zum Zwecke der PCR-Testung darf die Örtlichkeit der Absonderung verlassen werden. (2) Die Pflichten des Absatz 1 gelten entsprechend auch für enge Kontaktpersonen zu einer mittels PCR-Testung positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person. Satz 1 gilt für vollständig Geimpfte oder Genesene im Sinne des § 8, soweit 1. bei der positiv getesteten Person eine Infektion mit einer besorgniserregenden Virusvariante (Variant of Concern – VoC), mit Ausnahme der VoC B.1.1.7 und der B.1.617.2, aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-

Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BANZ AT 13.01.2021 V1), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2021 (BANZ AT 10.06.2021 V2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, 2. innerhalb von 14 Tagen nach Kontakt mit einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person typische Symptome, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, auftreten. Sofern innerhalb von 14 Tagen nach dem Kontakt zu einer entsprechend positiv getesteten Person bekannt wird, dass diese an einer besorgniserregenden Virusvariante (Variant of Concern – VoC) erkrankt ist oder bei der engen Kontaktperson selbst typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten, gelten die Pflichten des Absatzes 1 entsprechend. (3) Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommene Testung (PCR-Testung) ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme der PCR-Testung ständig dort abzusondern.	Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BANZ AT 13.01.2021 V1), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2021 (BANZ AT 10.06.2021 V2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, 2. innerhalb von 14 Tagen nach Kontakt mit einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person typische Symptome, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, auftreten. Sofern innerhalb von 14 Tagen nach dem Kontakt zu einer entsprechend positiv getesteten Person bekannt wird, dass diese an einer besorgniserregenden Virusvariante (Variant of Concern – VoC) erkrankt ist oder bei der engen Kontaktperson selbst typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten, gelten die Pflichten des Absatzes 1 entsprechend. (3) Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommene Testung (PCR-Testung) ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme der PCR-Testung ständig dort abzusondern.
--	--

(4) Für Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung vorgenommene Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist gilt Absatz 1 entsprechend, sofern die Testung unter fachkundiger Aufsicht erfolgt ist; hierüber ist auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen. Ist die Testung nicht unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt worden, so sind die Personen verpflichtet, unverzüglich eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) herbeizuführen, Absatz 2 bleibt unberührt. Als fachkundige Aufsicht im Sinne von Satz 1 gilt jede Person, die berechtigt ist, PoC-Testungen an anderen Personen vorzunehmen.

(5) Personen in Absonderung ist es nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(6) Die Absonderung endet im Fall von Absatz 1 mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses der PCR-Testung, spätestens jedoch nach 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Vornahme des Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests; im Fall von Absatz 3 mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer frühestens am 14. Tag nach dem Zeitpunkt der Vornahme der die Absonderung begründenden PCR-Testung vorgenommenen PoC- oder PCR-Testung.

(4) Für Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung vorgenommene Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist gilt Absatz 1 entsprechend, sofern die Testung unter fachkundiger Aufsicht erfolgt ist; hierüber ist auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen. Ist die Testung nicht unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt worden, so sind die Personen verpflichtet, unverzüglich eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) herbeizuführen, Absatz 2 bleibt unberührt. Als fachkundige Aufsicht im Sinne von Satz 1 gilt jede Person, die berechtigt ist, PoC-Testungen an anderen Personen vorzunehmen.

(5) Personen in Absonderung ist es nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(6) Die Absonderung endet im Fall von Absatz 1 mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses der PCR-Testung, spätestens jedoch nach 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Vornahme des Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests; im Fall von Absatz 3 mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer frühestens am 14. Tag nach dem Zeitpunkt der Vornahme der die Absonderung begründenden PCR-Testung vorgenommenen PoC- oder PCR-Testung.

(7) Im Übrigen bleiben Maßnahmen des zuständigen Gesundheitsamts oder auf Grund bezirklicher Allgemeinverfügungen zur Absonderung unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann im jeweiligen Einzelfall von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Anordnungen treffen. (8) Die Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.	(7) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 beträgt die Absonderungszeit fünf Tage, wenn Schülerinnen und Schüler enge Kontaktpersonen von anderen Schülerinnen und Schülern sind. Abweichend von Absatz 6 endet die Absonderung im Falle des Satzes 1 mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer frühestens am sechsten Tag nach dem Zeitpunkt der Vornahme der die Absonderung begründenden PCR-Testung vorgenommenen PoC- oder PCR-Testung. Die Sätze 1 und 2 gelten im Bereich der Kindertagesförderung entsprechend. Zur Feststellung von engen Kontaktpersonen im Sinne des Satzes 1 übermitteln die Schulen dem jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsamt im Falle eines positiv getesteten Schülers oder einer positiv getesteten Schülerin Klassenlisten und sonstige Listen mit den Namen und Kontaktdaten derjenigen Schülerinnen und Schüler, die als enge Kontaktpersonen im Sinne des Satzes 1 in Betracht kommen. (8) Im Übrigen bleiben Maßnahmen des zuständigen Gesundheitsamts oder auf Grund bezirklicher Allgemeinverfügungen zur Absonderung unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann im jeweiligen Einzelfall von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Anordnungen treffen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Absatz 7 Anwendung findet. (9) Die Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.
	§ 14a Wahlen und Abstimmungen

	(1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus von Berlin, den Bezirksverordnetenversammlungen sowie beim Volksentscheid am 26. September 2021 gelten für den Infektionsschutz ausschließlich die nachfolgenden Absätze. (2) In Wahlräumen, ihren Zugängen, Wartebereichen und Warteschlangen besteht Maskenpflicht; § 2 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Maskenpflicht gilt nicht für Wahlhelfende, die dem Personenkreis des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 angehören und dies dem Wahlvorstand nachweisen, 1. während der Wahlhandlung, soweit sie durch geeignete Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel (insbesondere Spuckschutzwände) geschützt sind, und 2. während der Ermittlung des Wahlergebnisses. (3) Im Wahlraum dürfen sich gleichzeitig nur so viele Wahlbeobachtende aufhalten, dass sie von anderen Anwesenden soweit möglich den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 Satz 1 einhalten können. Begehren mehr Wahlbeobachtende Zugang, als im Sinne des Satzes 1 Platz zur Verfügung steht, trifft der Wahlvorstand nach § 31 des Bundeswahlgesetzes vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, und § 55 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel
--	--

	10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, eine Regelung, die nach Möglichkeit alle Interessierten, gegebenenfalls zeitlich begrenzt, gleichmäßig berücksichtigt. (4) Warteschlangen sind außerhalb des Wahlraumes zu bilden. In den Zugängen zum Wahlraum und in Wartebereichen gilt die Abstandspflicht nach § 1 Absatz 2 Satz 1. (5) Die Pflicht zur Absonderung nach § 7 oder vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnete Maßnahmen zur Absonderung bleiben unberührt und gelten auch für den Besuch eines Wahllokals. (6) Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verordnung innerhalb der Wahlräume dürfen von den zuständigen Behörden nur mit Zustimmung des Wahlvorstandes getroffen werden.
§ 17 Dienstleistungen (1) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios ist vom Personal eine medizinische Gesichtsmaske und von Kundinnen und Kunden eine FFP2-Maske zu tragen. Dienstleistungen bei denen dies aufgrund der Eigenart der Behandlung nicht durchgängig möglich ist, dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die negativ getestet sind. (2) Der Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege und Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker.	§ 17 Dienstleistungen (1) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios ist vom Personal eine medizinische Gesichtsmaske und von Kundinnen und Kunden eine FFP2-Maske zu tragen. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die negativ getestet sind. (2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege und Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker.

(3) Bei der entgeltlichen Erbringung sexueller Dienstleistungen sind gesichtsnahe Praktiken nicht erlaubt. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist nicht zulässig in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes. Die Organisation oder die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sind untersagt. Das Angebot der Dienstleistungen nach Satz 1 ist nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen erlaubt. Sexuelle Dienstleistungen dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die negativ getestet sind. Beim Aufenthalte in Prostitutionsstätten und bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen müssen Personal und Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, eine FFP2-Maske tragen. (4) Die Anwesenheit von Kundinnen und Kunden, die Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 und 4 in Anspruch nehmen, ist zu dokumentieren.	(3) Bei der entgeltlichen Erbringung sexueller Dienstleistungen sind gesichtsnahe Praktiken nicht erlaubt. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist nicht zulässig in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes. Die Organisation oder die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sind untersagt. Das Angebot der Dienstleistungen nach Satz 1 ist nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen erlaubt. Sexuelle Dienstleistungen dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die negativ getestet sind. Beim Aufenthalte in Prostitutionsstätten und bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen müssen Personal und Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, eine FFP2-Maske tragen. (4) Die Anwesenheit von Kundinnen und Kunden, die Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 und 3 in Anspruch nehmen, ist zu dokumentieren.
§ 18 Gastronomie (1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kantinen dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur von Gästen aufgesucht werden, die negativ getestet sind; dies gilt nicht für die bloße Nutzung sanitärer Anlagen und bei Kantinen nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,	§ 18 Gastronomie (1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kantinen dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur von Gästen aufgesucht werden, die negativ getestet sind; dies gilt nicht für die bloße Nutzung sanitärer Anlagen und bei Kantinen nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch diese versorgt werden. Die je-

die durch diese versorgt werden. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden.	weils Verantwortlichen haben zur Kontrolle der Verpflichtung nach Satz 1 entsprechende Nachweise im Sinne von § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 1 zu prüfen und Personen, die einen entsprechenden Nachweis nicht erbringen, den Zutritt zu verweigern. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden.
(2) Die Bestuhlung und Anordnung der Tische in Gaststätten und Kantinen ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die untereinander nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontaktbeschränkungen gemäß § 9. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 darf der Mindestabstand innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden.	(2) Die Bestuhlung und Anordnung der Tische in Gaststätten und Kantinen ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die untereinander nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontaktbeschränkungen gemäß § 9. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 darf der Mindestabstand innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden.
(3) Die Öffnung von geschlossenen Räumen von Gaststätten nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Vorgaben eines Hygienekonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Die Anwesenheit der Gäste in Gaststätten und Kantinen ist zu dokumentieren, soweit diese nicht ausschließlich Speisen oder Getränke abholen.	(3) Die Öffnung von geschlossenen Räumen von Gaststätten nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Vorgaben eines Hygienekonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Die Anwesenheit der Gäste in Gaststätten und Kantinen ist zu dokumentieren, soweit diese nicht ausschließlich Speisen oder Getränke abholen.
§ 22 Testangebotspflicht	§ 22 Testangebotspflicht
(1) Private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, einschließlich der	(1) Private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, einschließlich der

Justiz, sind verpflichtet, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Arbeit mindestens zum Teil an ihrem Arbeitsplatz in Präsenz verrichten, zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zu unterbreiten und diese Testungen zu organisieren. Die Pflicht nach Satz 1 kann dadurch erfüllt werden, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung zur Verfügung gestellt werden. Die Inanspruchnahme der Bürgertestung nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2021 (BAnz AT 04.05.2021 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befreit nicht von der Pflicht nach Satz 1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind vorbehaltlich des Satzes 5 verpflichtet, auf Wunsch eine Bescheinigung über das Testergebnis auszustellen oder ausstellen zu lassen. Eine Bescheinigung über das Ergebnis eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung wird nur ausgestellt, wenn diese unter Aufsicht durchgeführt wird, § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Regel im Rahmen ihrer Tätigkeit körperlichen Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten haben, sind verpflichtet, das Angebot nach Absatz 1 wahrzunehmen; diese Pflicht kann mittels Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung nur erfüllt werden, soweit die Anwendung unter Aufsicht erfolgt.

Justiz, sind verpflichtet, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Arbeit mindestens zum Teil an ihrem Arbeitsplatz in Präsenz verrichten, zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zu unterbreiten und diese Testungen zu organisieren. Die Pflicht nach Satz 1 kann dadurch erfüllt werden, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung zur Verfügung gestellt werden. Die Inanspruchnahme der Bürgertestung nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2021 (BAnz AT 04.05.2021 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befreit nicht von der Pflicht nach Satz 1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind vorbehaltlich des Satzes 5 verpflichtet, auf Wunsch eine Bescheinigung über das Testergebnis auszustellen oder ausstellen zu lassen. Eine Bescheinigung über das Ergebnis eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung wird nur ausgestellt, wenn diese unter Aufsicht durchgeführt wird, § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Regel im Rahmen ihrer Tätigkeit körperlichen Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten haben und solche, die im Rahmen von Veranstaltungen im Sinne des § 11 als Funktionspersonal mit Publikumskontakt tätig sind, sind verpflichtet, das Angebot nach Absatz 1 wahrzunehmen; diese Pflicht

(3) Selbstständige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit körperlichen Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten haben, sind verpflichtet, zweimal pro Woche, eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen zu lassen und die ihnen ausgestellten Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und den zuständigen Behörden zur Kontrolle der vorstehenden Verpflichtungen auf Verlangen zugänglich zu machen. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist.	kann mittels Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung nur erfüllt werden, soweit die Anwendung unter Aufsicht erfolgt. (3) Selbstständige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit körperlichen Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten haben und solche, die im Rahmen von Veranstaltungen im Sinne des § 11 als Funktionspersonal mit Publikumskontakt tätig sind, sind verpflichtet, zweimal pro Woche, eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen zu lassen und die ihnen ausgestellten Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und den zuständigen Behörden zur Kontrolle der vorstehenden Verpflichtungen auf Verlangen zugänglich zu machen. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist.
§ 23 Besondere Veranstaltungen Für folgende Veranstaltungen finden die Regelungen des § 11 Absatz 3, 5, 7 und 8 Satz 1 und 2 Anwendung: 1. Veranstaltungen nach § 17 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und	§ 23 Sitzungen der Beschäftigtenvertretungen; Betriebs- und Personalversammlungen (1) Die auf der Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) oder des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S.

2. Sitzungen des Betriebsrates, des Gesamtbetriebsrates und des Konzernbetriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie des Personalrats, des Gesamtpersonalrats und des Hauptpersonalrats nach dem Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 2021 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	337; 1995, S. 24), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewählten Beschäftigtenvertretungen regeln die während ihrer Sitzungen geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen in eigener Verantwortung. (2) Für Betriebsrats- und Personalversammlungen sowie andere Veranstaltungen nach Betriebsverfassungsgesetz, Bundespersonalvertretungsgesetz und Personalvertretungsgesetz, die nicht unter Absatz 1 fallen, gelten die Bestimmungen nach § 11.
§ 32 Schwimmbäder (1) Strand- und Freibäder sowie Hallenbäder können nach vorheriger Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden. Die Genehmigung soll auf der Grundlage eines von den jeweiligen Betreibern vorzulegenden Nutzungs- und Hygienekonzept erfolgen, das insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sicherstellt. Soweit Bäder an Dritte verpachtet oder zur vorrangigen Nutzung überlassen wurden, sind diese Dritten Betreiber im Sinne der vorstehenden Regelung. (2) Für die Nutzung von Hallenbädern gilt § 31 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 entsprechend. Die Testpflicht nach § 31 Absatz 1 Satz 1 gilt über § 31 Absatz 3 hinaus nicht für therapeutischen Behandlungen.	§ 32 Schwimmbäder (1) Strand- und Freibäder sowie Hallenbäder können nach vorheriger Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden. Die Genehmigung soll auf der Grundlage eines von den jeweiligen Betreibern vorzulegenden Nutzungs- und Hygienekonzept erfolgen, das insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sicherstellt. Soweit Bäder an Dritte verpachtet oder zur vorrangigen Nutzung überlassen wurden, sind diese Dritten Betreiber im Sinne der vorstehenden Regelung. (2) Für die Nutzung von Hallenbädern gilt § 31 Absatz 1, Absatz 3 und 4 entsprechend. Die Testpflicht nach § 31 Absatz 1 Satz 1 gilt über § 31 Absatz 3 hinaus nicht für therapeutischen Behandlungen.
§ 34 Freizeiteinrichtungen	§ 34 Freizeiteinrichtungen

(1) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Im Freien sind Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen mit bis zu 1 000 zeitgleich Anwesenden erlaubt. Sie dürfen nur von Personen aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11.

(2) Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von Besucherinnen und Besuchern aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten. Aufgüsse sind verboten. Dampfbäder sind geschlossen zu halten. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für entsprechende Bereiche in Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen.

(3) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Freizeitparks und

(1) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung können, soweit geschlossene Räume betroffen sind, für den Publikumsverkehr geöffnet werden, sofern nur Personen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 eingelassen werden; für Personen, die aus medizinischen- oder Altersgründen keine Impfung bekommen können, gilt der folgende Satz entsprechend. Tanzlustbarkeiten im Freien dürfen nur von Personen aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11.

(2) Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von Besucherinnen und Besuchern aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten. Aufgüsse sind verboten. Dampfbäder sind geschlossen zu halten. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, sofern sich in einem betreffenden Raum ausschließlich Personen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 aufhalten, wobei Personen, die aus medizinischen- oder Altersgründen keine Impfung bekommen können nicht berücksichtigt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für entsprechende Bereiche in Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen.

(3) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Freizeitparks und

Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur von Besucherinnen und Besuchern aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten. (4) Der Zoologische Garten Berlin, einschließlich des Aquariums, der Tierpark Berlin Friedrichsfelde und der Botanische Garten Berlin dürfen unter Einhaltung der Vorgaben zur Zutrittssteuerung geöffnet werden. (5) Für Besucherinnen und Besucher von in den Absätzen 1 bis 4 genannten Einrichtungen und Stätten besteht eine Maskenpflicht. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit sich Besucherinnen und Besucher auf ihrem Platz aufhalten sowie während der Nutzung von Schwimmbecken und während des Sauerens. Hinsichtlich der in Absatz 4 genannten Einrichtungen und Stätten besteht die Pflicht nach Satz 1 im Freien dann nicht, wenn der Mindestabstand jederzeit sicher eingehalten werden kann. (6) Die Anwesenheit von Besucherinnen und Besuchern in den in Absatz 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Stätten ist zu dokumentieren, soweit auch geschlossene Räume betroffen sind.	Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur von Besucherinnen und Besuchern aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten. (4) Der Zoologische Garten Berlin, einschließlich des Aquariums, der Tierpark Berlin Friedrichsfelde und der Botanische Garten Berlin dürfen unter Einhaltung der Vorgaben zur Zutrittssteuerung geöffnet werden. (5) Für Besucherinnen und Besucher von in den Absätzen 2 bis 4 genannten Einrichtungen und Stätten besteht eine Maskenpflicht. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit sich Besucherinnen und Besucher auf ihrem Platz aufhalten sowie während der Nutzung von Schwimmbecken und während des Sauerens. Hinsichtlich der in Absatz 4 genannten Einrichtungen und Stätten besteht die Pflicht nach Satz 1 im Freien dann nicht, wenn der Mindestabstand jederzeit sicher eingehalten werden kann. (6) Die Anwesenheit von Besucherinnen und Besuchern in den in Absatz 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Stätten ist zu dokumentieren, soweit auch geschlossene Räume betroffen sind.
§ 35 Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser (1) Das Personal in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen muss eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Patientinnen und Patienten sowie	§ 35 Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser (1) Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern müssen negativ getestet sein, dies gilt nicht für den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden, wo-

ihre Begleitpersonen müssen in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen eine FFP2-Maske tragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die jeweilige medizinische Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht. In Krankenhäusern müssen Besucherinnen und Besucher sowie Patientinnen und Patienten eine FFP2-Maske tragen, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen; Besucherinnen und Besucher müssen negativ getestet sein. (2) Zugelassene Krankenhäuser dürfen planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe unter der Voraussetzung durchführen, dass Reservierungs- und Freihaltvorgaben eingehalten werden und die Rückkehr in einen Krisenmodus wegen einer Verschärfung der Pandemielage jederzeit kurzfristig umgesetzt werden kann. (3) Die Vorgaben für den Krankenhausbereich bestimmt die für das Krankenhauswesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 39.	bei alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der anderen Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher und des Personals ergriffen werden müssen. In Krankenhäusern müssen Besucherinnen und Besucher sowie das Personal eine FFP2-Maske tragen; gleiches gilt für Patientinnen und Patienten sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen. Das Personal in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen muss eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Patientinnen und Patienten sowie ihre Begleitpersonen müssen in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen eine FFP2-Maske tragen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, soweit die jeweilige medizinische Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht. (2) Zugelassene Krankenhäuser dürfen planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe unter der Voraussetzung durchführen, dass Reservierungs- und Freihaltvorgaben eingehalten werden und die Rückkehr in einen Krisenmodus wegen einer Verschärfung der Pandemielage jederzeit kurzfristig umgesetzt werden kann. (3) Die Vorgaben für den Krankenhausbereich bestimmt die für das Krankenhauswesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 39.
§ 36 Pflege Besucherinnen und Besucher in Pflegeeinrichtungen müssen negativ getestet sein. Weitere Vorgaben für vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Pflegedienste und ambulant betreute	§ 36 Pflege Besucherinnen und Besucher in Pflegeeinrichtungen müssen negativ getestet sein, dies gilt nicht für den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden wobei alle erforderlichen Schutzmaßnahmen

Pflege-Wohngemeinschaften bestimmt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 39.	zum Schutz der anderen Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher und des Personals ergriffen werden müssen. Weitere Vorgaben für vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Pflegedienste und ambulant betreute Pflege-Wohngemeinschaften bestimmt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 39.
§ 41 Ordnungswidrigkeiten (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 73 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden. (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 12 Abs.1, § 14 Abs.3, § 21, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1, § 29 Absatz 3 Satz 2 oder § 34 Absatz 5 Satz 2 und 3 vorliegt,	§ 41 Ordnungswidrigkeiten (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 73 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden. (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 12 Abs.1, § 14 Abs.3, § 21, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1, § 29 Absatz 3 Satz 2, § 34 Absatz 5 Satz 2 und 3 oder § 35 Absatz 1 Satz 5 vorliegt,

2. entgegen § 4 Absatz 5 Angaben nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 5 Satz 4 vorliegt, 3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellt, 4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegt, 5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 3 die Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt, 6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2 nicht unverzüglich eine PCR-Testung herbeiführt, 7. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 vorliegt, 8. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig absondert bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 2 vorliegt, 9. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 sich als enge Kontaktperson zu einer mittels PCR-Testung positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person nicht unverzüglich in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,	2. entgegen § 4 Absatz 5 Angaben nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 5 Satz 4 vorliegt, 3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellt, 4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegt, 5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 3 die Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt, 6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2 nicht unverzüglich eine PCR-Testung herbeiführt, 7. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 vorliegt, 8. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig absondert bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 2 vorliegt, 9. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 sich als enge Kontaktperson zu einer mittels PCR-Testung positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person nicht unverzüglich in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,
--	--

10. entgegen § 7 Absatz 3 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, 11. entgegen § 7 Absatz 5 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, 12. entgegen § 9 Absatz 1 sich mit anderen als den dort genannten Personen gemeinsam aufhält und keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt, 13. entgegen § 10 Absatz 1 in Grünanlagen alkoholische Getränke verzehrt, 14. entgegen § 10 Absatz 2 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt, 15. entgegen § 10 Absatz 3 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt, 16. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 6 Satz 1, § 12 oder § 23 vorliegt, 17. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 4, Absatz 6 Satz 1, § 12 oder § 23 vorliegt oder im Fall von Absatz 4 die Regeln des Hygienerahmenkonzepts der zuständigen Senatsverwaltung nicht einhält, 18. entgegen § 11 Absatz 3 als verantwortliche Veranstalterin oder verantwortlicher Veranstalter einer Veranstaltung die Einhaltung der Hygiene-	10. entgegen § 7 Absatz 3 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, 11. entgegen § 7 Absatz 5 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, 12. entgegen § 9 Absatz 1 sich mit anderen als den dort genannten Personen gemeinsam aufhält und keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt, 13. entgegen § 10 Absatz 1 in Grünanlagen alkoholische Getränke verzehrt, 14. entgegen § 10 Absatz 2 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt, 15. entgegen § 10 Absatz 3 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt, 16. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 6 Satz 1, § 12 oder § 23 vorliegt, 17. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 4, Absatz 6 Satz 1, § 12 oder § 23 vorliegt oder im Fall von Absatz 4 die Regeln des Hygienerahmenkonzepts der zuständigen Senatsverwaltung nicht einhält, 18. entgegen § 11 Absatz 3 als verantwortliche Veranstalterin oder verantwortlicher Veranstalter einer Veranstaltung die Einhaltung der Hygiene-
--	--

und Abstandsregeln nicht gewährleistet, 19. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 3, § 17 Absatz 5, § 19 Absatz 3, § 29 Absatz 4, § 31 Absatz 4 Satz 2 oder § 34 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 bis 4, als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht vollständig führt, sie nicht für die Dauer von zwei Wochen aufbewahrt oder speichert, sie auf deren Verlangen der zuständigen Behörden nicht zugänglich macht, aushändigt oder auf sonstige Weise den Zugriff ermöglicht, sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht vernichtet oder löscht oder anwesende Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib nicht verwehrt, die Bescheinigung über eine Testung nicht einsieht, die Identität der die Bescheinigung vorlegenden Person nicht überprüft oder nicht sicherstellt, dass digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 3 Satz 3, vorliegt, 20. entgegen § 11 Absatz 6 Satz 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher von Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sowie privater Veranstaltungen einschließlich Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 6 Satz 4 vorliegt, 21. entgegen § 11 Absatz 7 in geschlossenen Räumen gemeinsam singt, ohne die im Hygienerahmenkonzept	und Abstandsregeln nicht gewährleistet, 19. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 3, § 17 Absatz 5, § 19 Absatz 3, § 29 Absatz 4, § 31 Absatz 4 Satz 2 oder § 34 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 bis 4, als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht vollständig führt, sie nicht für die Dauer von zwei Wochen aufbewahrt oder speichert, sie auf deren Verlangen der zuständigen Behörden nicht zugänglich macht, aushändigt oder auf sonstige Weise den Zugriff ermöglicht, sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht vernichtet oder löscht oder anwesende Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib nicht verwehrt, die Bescheinigung über eine Testung nicht einsieht, die Identität der die Bescheinigung vorlegenden Person nicht überprüft oder nicht sicherstellt, dass digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 3 Satz 3, vorliegt, 20. entgegen § 11 Absatz 6 Satz 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher von Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sowie privater Veranstaltungen einschließlich Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 6 Satz 4 vorliegt, 21. entgegen § 11 Absatz 7 in geschlossenen Räumen gemeinsam singt, ohne die im Hygienerahmenkonzept
--	--

oder in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, 22. entgegen § 11 Absatz 8 an einer Veranstaltung mit mehr als den benannten zeitgleich Anwesenden teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein, 23. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 bei Versammlungen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, nicht einhält, 24. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 als die Versammlung veranstaltende Person kein Schutz- und Hygienekonzept erstellt oder dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde nicht vorlegt, 25. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 4 als die Versammlung leitende Person die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts bei der Durchführung der Versammlung nicht sicherstellt, 26. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 an einer Versammlung mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden in geschlossenen Räumen teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein, 27. entgegen § 16 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Verkaufsstelle, eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall) die Vorgaben der Zutrittssteuerung gemäß § 3 nicht beachtet, 28. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 als Kundin oder Kunde eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine FFP2-Maske trägt	oder in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, 22. entgegen § 11 Absatz 8 an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein, oder an einer Veranstaltung im Freien mit mehr als den benannten zeitgleich Anwesenden teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein, 23. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 bei Versammlungen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, nicht einhält, 24. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 als die Versammlung veranstaltende Person kein Schutz- und Hygienekonzept erstellt oder dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde nicht vorlegt, 25. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 4 als die Versammlung leitende Person die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts bei der Durchführung der Versammlung nicht sicherstellt, 26. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 an einer Versammlung in geschlossenen Räumen teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein, 27. entgegen § 16 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Verkaufsstelle, eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall) die Vorgaben der Zutrittssteuerung gemäß § 3 nicht beachtet, 28. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 als Kundin oder Kunde eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine FFP2-Maske trägt
---	---

und keine Ausnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 vorliegt, 29. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 als Personal eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine medizinische Maske trägt und keine Ausnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 vorliegt, 30. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, bei denen das Tragen einer FFP2-Maske aufgrund der Eigenart der Behandlung nicht durchgängig möglich ist, in Anspruch nimmt, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, 31. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 gesichtsnahe sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt, 32. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 3 Prostitutionsveranstaltungen organisiert oder durchführt, 33. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 4 als Betreiberin oder Betreiber eines Prostitutionsgewerbes Dienstleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 nicht nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen anbietet, 34. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 4 sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt ohne negativ getestet zu sein, 35. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 6 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt, 36. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 geschlossene Räume einer Gaststätte aufsucht, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Halbsatz 2 oder § 19 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,	und keine Ausnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 vorliegt, 29. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 als Personal eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine medizinische Maske trägt und keine Ausnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 vorliegt, 30. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege in Anspruch nimmt, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, 31. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 gesichtsnahe sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt, 32. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 3 Prostitutionsveranstaltungen organisiert oder durchführt, 33. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 4 als Betreiberin oder Betreiber eines Prostitutionsgewerbes Dienstleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 nicht nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen anbietet, 34. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 4 sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt ohne negativ getestet zu sein, 35. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 6 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt, 36. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 geschlossene Räume einer Gaststätte aufsucht, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Halbsatz 2 oder § 19 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,
--	---

37. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 als Gast in Gaststätten Speisen und Getränke nicht am Tisch verzehrt, 38. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Kantine die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Satz 5 vorliegt, 39. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte bei der Öffnung von geschlossenen Räumen die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards nicht einhält, 40. entgegen § 19 Absatz 1 an Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen oder vergleichbaren Angeboten, soweit geschlossene Räume betroffen sind, ohne negativ getestet zu sein teilnimmt. 41. entgegen § 19 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Hotels, eines Beherbergungsbetriebs, einer Ferienwohnung oder ähnlicher Einrichtungen Übernachtungen anbietet, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der	37. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Kantine einen Nachweis nicht prüft oder einer Person, die einen Nachweis nicht erbringt den Zutritt nicht verweigert, 38. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 als Gast in Gaststätten Speisen und Getränke nicht am Tisch verzehrt, 39. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Kantine die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Satz 5 vorliegt, 40. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte bei der Öffnung von geschlossenen Räumen die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards nicht einhält, 41. entgegen § 19 Absatz 1 an Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen oder vergleichbaren Angeboten, soweit geschlossene Räume betroffen sind, teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein,
--	---

für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten, 42. entgegen § 22 Absatz 1 als Arbeitgeberin und Arbeitgeber kein Angebot zur Testung unterbreitet oder organisiert, soweit keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt, 43. entgegen § 22 Absatz 3 als Selbständige oder Selbständiger eine Testung nicht durchführen lässt, eine Bescheinigung über eine Testung nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt oder sie den zuständigen Behörden auf deren Verlangen nicht zugänglich macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt, 44. entgegen § 27 Absatz 4 Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen aufsucht, ohne negativ getestet zu sein, 45. entgegen § 29 Absatz 1 bei der Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern und anderen kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungsstätten die Vorgaben des § 11 nicht beachtet, 46. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 oder § 32 Absatz 2 als Teilnehmende oder Teilnehmender Sport in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios, und ähnlichen Einrichtungen so-	42. entgegen § 19 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Hotels, eines Beherbergungsbetriebs, einer Ferienwohnung oder ähnlicher Einrichtungen Übernachtungen anbietet, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten, 43. entgegen § 22 Absatz 1 als Arbeitgeberin und Arbeitgeber kein Angebot zur Testung unterbreitet oder organisiert, soweit keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt, 44. entgegen § 22 Absatz 3 als Selbständige oder Selbständiger eine Testung nicht durchführen lässt, eine Bescheinigung über eine Testung nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt oder sie den zuständigen Behörden auf deren Verlangen nicht zugänglich macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt, 45. entgegen § 27 Absatz 4 Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen aufsucht, ohne negativ getestet zu sein, 46. entgegen § 29 Absatz 1 bei der Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern und anderen kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungsstätten die Vorgaben des § 11 nicht beachtet,
---	--

wie in Hallenbädern ausübt, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt, 47. entgegen § 31 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer gedeckten Sportanlage, eines Hallenbades, eines Fitness- oder Tanzstudios oder einer ähnlichen Einrichtung die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards nicht einhält, 48. entgegen § 31 Absatz 4 sich außer während einer Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Hallenbädern, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen aufhält und keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 4 oder § 2 Absatz 2 vorliegt, 49. entgegen § 32 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Frei- oder Strandbäder ohne Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes öffnet oder die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet, 50. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 den Wettkampfbetrieb ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes durchführt, dessen Regeln nicht beachtet oder die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet, 51. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 sich an Wettkampfbetrieben	47. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 oder § 32 Absatz 2 als Teilnehmende oder Teilnehmender Sport in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios, und ähnlichen Einrichtungen sowie in Hallenbädern ausübt, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt, 48. entgegen § 31 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer gedeckten Sportanlage, eines Hallenbades, eines Fitness- oder Tanzstudios oder einer ähnlichen Einrichtung die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards nicht einhält, 49. entgegen § 31 Absatz 4 sich außer während einer Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Hallenbädern, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen aufhält und keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 4 oder § 2 Absatz 2 vorliegt, 50. entgegen § 32 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Frei- oder Strandbäder ohne Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes öffnet oder die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet, 51. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 den Wettkampfbetrieb ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept
--	---

beteiligt, ohne negativ getestet zu sein.	des jeweiligen Sportfachverbandes durchführt, dessen Regeln nicht beachtet oder die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet,
52.entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber die geschlossenen Räume einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens für den Publikumsverkehr öffnet,	52.entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 sich an Wettkampfbetrieben beteiligt, ohne negativ getestet zu sein.
53.entgegen § 34 Absatz 1 Satz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens im Freien betreibt ohne die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl zu gewährleisten,	53.entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber die geschlossenen Räume einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens für nicht unter § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fallende Personen öffnet und keine Ausnahme nach Halbsatz 2 vorliegt,
54.entgegen § 34 Absatz 1 Satz 3 als Besucherin oder Besucher eine Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens aufsucht ohne negativ getestet zu sein,	54.entgegen § 34 Absatz 1 Satz 2 als Besucherin oder Besucher eine Tanzlustbarkeit oder ein ähnliches Unternehmen im Freien aufsucht ohne negativ getestet zu sein,
55.entgegen § 34 Absatz 2 Satz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Sauna, Therme oder einer ähnlichen Einrichtung oder als deren Besucherin oder Besucher Aufgüsse vornimmt,	55.entgegen § 34 Absatz 2 Satz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Sauna, Therme oder einer ähnlichen Einrichtung oder als deren Besucherin oder Besucher Aufgüsse vornimmt und keine Ausnahme nach Satz 5 vorliegt,
56.entgegen § 34 Absatz 2 Satz 4 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Dampfbäder für den Publikumsverkehr öffnet,	56.entgegen § 34 Absatz 2 Satz 4 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Dampfbäder für den Publikumsverkehr öffnet und keine Ausnahme nach Satz 5 vorliegt,
57.entgegen § 34 Absatz 3 Satz 1 als Besucherin oder Besucher Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettver-	57.entgegen § 34 Absatz 3 Satz 1 als Besucherin oder Besucher Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettver-

mittlungsstellen und ähnliche Betriebe aufsucht, ohne negativ getestet zu sein, 58. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 2 als Betreiberin oder Betreiber von Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betrieben für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe mehr als die nach der Fläche der Verkaufsfläche oder des Geschäftsraumes höchstens zulässige Personenzahl einlässt, 59. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 als Personal in Arztpraxen oder einer anderen Gesundheitseinrichtung keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Satz 3 oder Absatz 3 oder § 2 Absatz 2 vorliegt, 60. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 2 als Patientin oder Patient oder als deren bzw. dessen Begleitperson keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Satz 3 oder Absatz 3 oder § 2 Absatz 2 vorliegt.	mittlungsstellen und ähnliche Betriebe aufsucht, ohne negativ getestet zu sein, 58. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 2 als Betreiberin oder Betreiber von Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betrieben für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe mehr als die nach der Fläche der Verkaufsfläche oder des Geschäftsraumes höchstens zulässige Personenzahl einlässt, 59. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als Personal in Arztpraxen oder einer anderen Gesundheitseinrichtung keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder Absatz 3 oder § 2 Absatz 2 vorliegt, 60. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 4 als Patientin oder Patient oder als deren oder dessen Begleitperson keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder Absatz 3 oder § 2 Absatz 2 vorliegt.
§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juni 2021 (GVBl. S. 522) geändert worden ist, außer Kraft. (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 11. September 2021 außer Kraft.	§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juni 2021 (GVBl. S. 522) geändert worden ist, außer Kraft. (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 1. Oktober 2021 außer Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 28 Infektionsschutzgesetz Schutzmaßnahmen

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(2) Wird festgestellt, dass eine Person in einer Gemeinschaftseinrichtung an Masern erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, kann die zuständige Behörde Personen, die weder einen Impfschutz, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision entspricht, noch eine Immunität gegen Masern durch ärztliches Zeugnis nachweisen können, die in § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Verbote erteilen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 16 Abs. 5 bis 8, für ihre Überwachung außerdem § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 28a Infektionsschutzgesetz Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

(1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,

2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),
3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
4. Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,
7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,
8. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,
9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
11. Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
12. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,
13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen,
14. Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel,
15. Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens,
16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs oder
17. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

(2) Die Anordnung der folgenden Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 ist nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre:

1. Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nach Absatz 1 Nummer 10,
2. Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach Absatz 1 Nummer 3, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, und
3. Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 15, wie zum Beispiel Alten- oder Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Entbindungseinrichtungen oder Krankenhäusern für enge Angehörige von dort behandelten, gepflegten oder betreuten Personen.

Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 15 dürfen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben.

(3) Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Die Länder Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg gelten als kreisfreie Städte im Sinne des Satzes 2. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Unterhalb eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen kommen insbesondere

Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen. Vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes sind die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen insbesondere bereits dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht. Bei einer bundesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind bundesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben. Bei einer landesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind landesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben. Nach Unterschreitung eines in den Sätzen 5 und 6 genannten Schwellenwertes können die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen aufrechterhalten werden, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Die in den Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach diesem Absatz jeweils maßgeblichen Schwellenwertes durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> im Internet veröffentlicht.

(4) Im Rahmen der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 1 Nummer 17 dürfen von den Verantwortlichen nur personenbezogene Angaben sowie Angaben zum Zeitraum und zum Ort des Aufenthaltes erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zwingend notwendig ist. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die zuständigen Stellen nach Satz 3 sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Absatz 1 erforderlich ist. Die Verantwortlichen nach Satz 1 sind in diesen Fällen verpflichtet, den zuständigen Stellen nach Satz 3 die erhobenen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die zuständigen Stellen nach Satz 3 oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. Die den zuständigen Stellen nach Satz 3 übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

(5) Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, sind mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen; sie kann verlängert werden.

(6) Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach den §§ 29 bis 31 können auch kumulativ angeordnet werden, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist. Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht zwingend erforderlich ist.

(7) Nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können die Absätze 1 bis 6 auch angewendet werden, soweit und solange sich die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nur in einzelnen Ländern ausbreitet und das Parlament in einem betroffenen Land die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 dort feststellt.

§ 32 Infektionsschutzgesetz

Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

§ 11 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

Ermächtigung der Landesregierungen zu Erleichterungen und Ausnahmen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Erleichterungen und Ausnahmen von den auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten oder Verboten für geimpfte Personen, genesene Personen und getestete Personen zu regeln, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt. Dies gilt im Hinblick auf Schutzmaßnahmen nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes nur für weitergehende Schutzmaßnahmen der Länder nach § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 2 Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetz Verordnungsermächtigung

Der Senat wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zu treffen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, insbesondere die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen, übertragen.

§ 3 Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetz Beteiligung des Abgeordnetenhauses

Der Senat übersendet dem Abgeordnetenhaus unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Wege Rechtsverordnungen oder sonstige allgemeine Regelungen mit Maßnahmen nach den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes, die zu begründen sind. Die Präsidentin oder der Präsident beruft unbeschadet der sonstigen Regelungen der Geschäftsordnung mit Zustimmung des Ältestenrats unverzüglich eine Sondersitzung des Abgeordnetenhauses ein, soweit der Senat oder sonstige Stellen nach § 2 Satz 2 Maßnahmen nach § 4 ergreifen wollen. Gegenstand der Beratung des Abgeordnetenhauses könne neben den Maßnahmen nach § 4 auch solche nach § 5 sowie grundlegende oder vorbereitende Dokumente sein, die in solche Maßnahmen münden sollen, insbesondere soweit sie öffentlich zugänglich sind.